



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des I.L., Arbeiter, geb. xy, L., MLStr.87, vertreten durch Dkfm. Ernst Unger, beeid. Buchprüfer und Steuerberater, 7400 Oberwart, Linkes Pinkaufer 45, vom 21. September 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Spittal Villach, vertreten durch HR Dr. Veit Jonach, vom 5. September 2006 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Mit am 23. Mai 2006 beim Finanzamt eingelangter Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für 2005 beantragte I.L. (in der Folge Bw.) die Berücksichtigung von Kosten für die doppelte Haushaltsführung in Höhe von € 2.421,00 als Werbungskosten. Dieser Eingabe schloss der Bw. ein Amtszeugnis vom 11. Mai 2006 des Notars Hermann Dienes Piroska der Gemeindeselbstverwaltung Szendrölád/Ungarn an, in dem dieser „laut Zeugenaussage bestätigt, dass der Bw./geb. S. P., 1981 (Name der Mutter: L. M.) und seine Lebensgefährtin V.K./geb. M., 1981 (Name der Mutter: T. J.) sowie ihr Kind P.L./geb. M, 2003 (Name der Mutter: V.K. ) seit 2003 im gemeinsamen Haushalt in Szendrölád, Ady E. Ut 38, leben.“ Weiters schloss der Bw. seiner Erklärung die Geburtsurkunde vom 00.00.2003 seines am 00.00.2003 geborenen Kindes P.L. (Vater Bw. und Mutter V.K. ) an.

Mit Bescheid betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 vom 5. September 2006 berücksichtigte das Finanzamt die vom Bw. geltend gemachten

Aufwendungen nicht als Werbungskosten und verwies in der Begründung auf die vorjährige Begründung. Der Begründung des Bescheides vom 2. Juni 2005 betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2004 (der diesbezügliche Antrag wurde beim Finanzamt am 17. März 2005 eingebracht) ist zu entnehmen, dass bei ledigen Steuerpflichtigen die Kosten für Familienheimfahrten lediglich für die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Werbungskosten steuerlich anerkannt werden könnten; da beim Bw. im Jahr 2003 diese Kosten bereits für sechs Monate berücksichtigt worden seien, sei für das Jahr 2004 – und die Folgejahre – ein Anspruch auf Werbungskosten nicht mehr gegeben. Mit Bescheid vom 6. August 2004 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für 2003 (der diesbezügliche Antrag wurde beim Finanzamt am 4. März 2004 eingebracht) wurden € 1.050,00 (höchstes Pendlerpauschale für ein halbes Jahr) als Aufwendungen für Familienheimfahrten beim Bw. berücksichtigt.

Mit Eingabe vom 20. September 2006, beim Finanzamt eingelangt am 22. September 2006, erhob der Bw. im Wege seines steuerlichen Vertreters Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2005 und beantragte die Wiederaufnahme der Verfahren betreffend die Veranlagungen der Jahre 2003 und 2004. Dieser Eingabe schloss der steuerliche Vertreter Erklärungen zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagungen für 2003 und 2004 an, in denen unter der Rubrik Werbungskosten als Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten jeweils der Betrag von € 2.100,00 und unter der Rubrik Außergewöhnliche Belastungen/Unterhaltsleistungen für unterhaltsberechtigte Kinder der Betrag vom € 250,00 (2003) bzw. € 200,00 (2004) ausgeworfen wurden. In der Berufsbegründung wurde ausgeführt, dass der Bw. zwar ledig, jedoch seit dem Jahr 2003 in einer Partnerschaft mit einem Kind sei. Die entsprechenden Bestätigungen wie Ansässigkeitsbescheinigung und Geburtsurkunde des Kindes seien diesem Schreiben nochmals beigelegt. Das Gesetz sehe vor, dass steuerpflichtige Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft (auch ohne Kind) leben würden, verheirateten Steuerpflichtigen gleichgestellt seien und daher diese Werbungskosten auf Dauer absetzen könnten. Weiters beantrage der Bw. für das Jahr 2005 den Alleinverdienerabsetzbetrag, denn auf Grund der EU-Diskriminierungsverbote sei es nicht zulässig, den Alleinverdienerabsetzbetrag zu versagen, wenn der Ehepartner bzw. Lebensgefährte in Ungarn wohne und somit nicht unbeschränkt steuerpflichtig sei. Wie das Bundesministerium für Finanzen (Abteilung für internationales Steuerrecht) bestätige, werde durch unmittelbare Anwendung des EU-Rechtes der § 33 EStG insoweit abgeändert, dass der Alleinverdienerabsetzbetrag auch dann zustehe, wenn der unbeschränkt Steuerpflichtige sein Einkommen ausschließlich oder zum größten Teil in Österreich beziehe und der Ehegatte bzw. Lebensgefährte bloß beschränkt steuerpflichtig sei. Diese Fälle würden genauso behandelt wie die nach § 1 Abs. 4 EStG-Fälle, weil eine

Differenzierung unsachlich wäre. Übermittelt werde der Finanzbehörde die Wiederaufnahme der Veranlagungsjahre 2003 und 2004, da vom damaligen Sachbearbeiter die „Außergewöhnlichen Belastungen“ für das im Ausland lebende Kind keine Berücksichtigung gefunden hätten und verweise der Bw. hinsichtlich der Familienheimfahrten bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag auf obige Sachverhaltsdarstellung.

Mit Schreiben des Unabhängigen Finanzsenates vom 9. Jänner 2008 wurde dem steuerlichen Vertreter ein Vorhalt folgenden Inhaltes übermittelt:

„Im gegenständlichen Fall steht u.a. zur Beurteilung heran, ob die von Ihnen beantragten Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten steuerliche Berücksichtigung finden können.“

Zu diesem Themenkreis ist grundsätzlich auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof eine doppelte Haushaltsführung u.a. dann als beruflich veranlasst angesehen hat bzw. ansieht, wenn die Beschäftigung des Abgabepflichtigen am gewählten Beschäftigungsstandort nur vorübergehender Natur ist, weil er konkret und ernsthaft mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder seiner Versetzung an einen anderen Arbeitsort rechnen muss (vgl. z.B. Erkenntnis Zl. 95/14/0059 vom 17. Februar 1999) oder aber wenn der (Ehe)Partner des Abgabepflichtigen am Familienwohnsitz (oder in üblicher Entfernung davon) steuerlich relevante Einkünfte erzielt (vgl. z.B. Erkenntnis Zl. 98/13/0122 vom 27. Februar 2002).

Unter Familienwohnsitz in diesem Zusammenhang ist jener Ort zu verstehen, an dem ein verheirateter Steuerpflichtiger mit seinem Ehegatten bzw. ein unverheirateter Steuerpflichtiger mit seinem in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner einen Hausstand unterhält, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen dieser Personen bildet.

Dass Sie nur vorübergehend in Österreich beschäftigt sind, lässt sich der Aktenlage nicht entnehmen. Vielmehr sind Sie demnach seit 8. Juli 2003 in Österreich/V. beschäftigt und beziehen aus Ihrer Tätigkeit seit diesem Zeitpunkt Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Was Ihre Lebensgemeinschaft anbelangt, ist eine Bestätigung vom 21. Mai 2006 aktenkundig, aus der hervorgeht, dass Sie im Jahre 2003 eine solche mit V.K. (die im Übrigen auch die Mutter Ihrer am 00.00.2003 geborenen Tochter P. ist) eingegangen sind und sich Ihr Wohnsitz in Szendrölád, Ady E Ut 38, befindet. Der von Ihnen vorgelegte Nachweis ist jedoch insofern nicht schlüssig, als Sie in Ihrem am 4. März 2004 und 17. März 2005 beim Finanzamt eingelangten Erklärungen zur Arbeitnehmerveranlagung für die Jahre 2003 und 2004 als Ihren Hauptwohnsitz Szendrő, Jokai M Ut 16, angegeben haben. Da im gegenständlichen Fall der Familienwohnsitz (s.o.) den Anknüpfungspunkt darstellt, werden Sie unter Vorlage zweckdienlicher Nachweise (Meldebestätigungen oder sonstige Unterlagen samt Übersetzung) ersucht, diese Widersprüche aufzuklären bzw. glaubhaft zu machen.

Zwecks Beurteilung, ob eine berufliche Veranlassung Ihrer allfälligen doppelten Haushaltung vorliegt, werden Sie ersucht, anzugeben, ob Ihre Lebensgefährtin in Ungarn vor der Geburt Ihres Kindes einer Beschäftigung nachging bzw. derzeit! nachgeht und bejahendenfalls welche Einkünfte sie aus dieser allfälligen Beschäftigung bezogen hat bzw. derzeit bezieht; Sie werden ersucht, Ihre Angaben entsprechend zu belegen.

Ausgangszeitpunkt für eine allfällige doppelte Haushaltung wäre der erstmalige Zeitpunkt Ihrer Beschäftigung in Österreich, d.i. der 8. Juli 2003. In die sich daran anschließenden Überlegungen wäre einzubeziehen, dass Ihnen für das Jahr 2003 vom Finanzamt mit Bescheid vom 6. August 2004 bereits ein Betrag von € 1.050,00 (halbes höchstes Pendlerpauschale als Fahrtkosten für ein halbes Jahr) als Werbungskosten aus dem Titel doppelte Haushaltung (für Sie als zu diesem Zeitpunkt vermeintlich ledigen Steuerpflichtigen) zum Ansatz gebracht wurden.

Zu den von Ihnen im Jahr 2005 geltend gemachten Aufwendungen für Familienheimfahrten (höchstes Pendlerpauschale) werden Sie hinsichtlich des Zeitraumes 2003! bis 2005! um die Vorlage folgender Unterlagen ersucht:

1. Genaue Aufstellung der einzelnen Familienheimfahrten mit Angaben zu jeder Reise hinsichtlich Datum der Hin- und Rückreise und verwendetem Verkehrsmittel;
2. bei Fahrten mit dem eigenen Auto Vorlage des Fahrtenbuches und Bekanntgabe der genauen Fahrzeugdaten (Marke, Typ, Erstzulassung, Fahrgestellnummer, Kennzeichen) sowie allenfalls Namhaftmachung der mitfahrenden Personen;
3. bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln Vorlage der Fahrscheine;
4. bei Mitfahrgelegenheiten Nachweise über geleistete Kostenbeiträge;
5. bei Fahrten mit nicht in Ihrem Eigentum stehenden Kraftfahrzeugen Bescheinigung/en des/r Fahrzeughalter/s über die Nutzung derselben bzw. ein allfälliges Benützungsentgelt;
6. entsprechende Nachweise über die Durchführung der Fahrten (z.B. Ein-/Ausreisestampigien etc.) oder
7. sonstige Unterlagen, mit denen Sie Ihre behaupteten regelmäßigen Fahrten zwischen V. und Szendrölöd nachweisen können.

Als Frist für die Beantwortung dieses Vorhaltes wird der 9. Februar 2008 in Vormerkung genommen.“

Mit Eingabe des steuerlichen Vertreters des Bw. vom 28. Jänner 2008, beim Unabhängigen Finanzsenat eingelangt am 31. Jänner 2008, wurde der Führerschein und Zulassungsschein

des Bw. in Kopie, die Versicherungsbestätigung über die eingezahlte Versicherung, eine Kopie des Fahrtenbuches für die Jahre 2004 und 2005 sowie eine Kopie der Karte, mit der eine Ausreise aus Ungarn nicht möglich wäre, vorgelegt. Der übermittelte Führerschein (Berechtigung zur Lenkung von Personenkraftwagen – B), lautend auf den Bw., geboren am 00.00.1981, trägt als Ausstellungsdatum den 20. Oktober 2001. Dem übermittelten Zulassungsschein Nr. CE00000 zufolge ist der Bw. seit 1998 Zulassungsbesitzer eines Volkswagens der Type Golf TDI 1.9. An KFZ-Versicherungsbeiträgen hat der Bw. (Adresse jeweils Szendrő, Jokai Ut 18) im Jahr 2004 und im Berufungsjahr am 5. Jänner 2005 8.840 Forint, am 4. April, 11. Juli und 25. Oktober 2005 jeweils 17.763 Forint und sowie am 24. Jänner 2006 18.201 Forint zur Einzahlung gebracht. In dem vorgelegten Fahrtenbuch sind die Fahrten des Bw. vom August 2004 bis einschließlich Dezember 2005 zwischen V. und Szendrölod mit jeweils 809 Kilometer aufgezeichnet. Die vorgelegte Kopie der Karte GNG 048, mit der eine Ausreise aus Ungarn nicht möglich wäre, enthält die Daten 13. Mai 2004 und 13. Mai 2006, kann aber mangels Übersetzung nicht weiter beschrieben werden.

Mit E-mail des Unabhängigen Finanzsenates vom 14. Februar 2008 wurde der steuerliche Vertreter des Bw. um ergänzende Angaben wie folgt ersucht:

„Mit Schreiben vom 28. Jänner 2008 habe ich in der Berufungsangelegenheit I.L. die im Schreiben erster Absatz angeführten Unterlagen von Ihnen erhalten. Die in diesem Schreiben angeführten Unterlagen der ungarischen Finanzbehörden für den Steuerpflichtigen und dessen Gattin (seit wann??) sind diesem Schreiben hingegen nicht angeschlossen.“

Ich darf Sie unter Hinweis auf den Vorhalt vom 9. Jänner 2008 neuerlich ersuchen, zu den Absätzen 4 (betreffend vorübergehender Beschäftigung des Bw. in Österreich), 5 (betreffend Lebensgemeinschaft), 6 (betreffend Einkünftezielung der Lebensgefährtin in Ungarn) und 8 (betreffend Aufstellung der Familienheimfahrten, ab 2003??) Stellung zu nehmen sowie die abverlangten Nachweise (samt Übersetzung ins Deutsche) beizubringen.

Einer Erledigung wird bis spätestens 29. Februar 2008 (einlangend - auch im E-mail-Weg) entgegen gesehen.“

Eine Rücksprache beim steuerlichen Vertreter der Bw. am 27. März 2008 ergab, dass die vom Unabhängigen Finanzsenat angeforderten Unterlagen nicht beigebracht werden könnten.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

#### **1. Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung**

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Nach § 20 Abs. 1 leg.cit. dürfen bei den einzelnen Einkünften u.a. nicht abgezogen werden

nach Z 1. Die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge sowie

nach Z 2a. Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Strittig ist im vorliegenden Fall, ob die vom Bw. beantragten Kosten für Familienheimfahrten für das Jahr 2005 in Höhe von € 2.421,00 (höchstes Pendlerpauschale) zwischen seinem Beschäftigungsamt Villach und seinem Wohnort in Ungarn als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu berücksichtigen sind.

Liegt der Familienwohnsitz des Steuerpflichtigen außerhalb der üblichen Entfernung vom Beschäftigungsamt, dann können die (Mehr)Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung, wie z.B. die Kosten für Familienheimfahrten nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn die doppelte Haushaltsführung beruflich bedingt ist; ist die Wahl oder Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb der üblichen Entfernung vom Beschäftigungsamt hingegen auf der privaten Sphäre zuzuordnende Gründe zurückzuführen, sind die daraus entstandenen Aufwendungen nicht abzugsfähig (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1994, Zl. 93/15/0083, und die dort zitierte Judikatur).

Der Verwaltungsgerichtshof hat eine doppelte Haushaltsführung u.a. dann als beruflich veranlasst angesehen

- wenn die Beschäftigung des Abgabepflichtigen am gewählten Beschäftigungsamt nur vorübergehender Natur ist, weil er konkret und ernsthaft mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder seiner Versetzung an einen anderen Arbeitsort rechnen muss (vgl. Erkenntnis Zl. 95/14/0059 vom 17. Februar 1999) oder aber
- wenn der Ehepartner des Abgabepflichtigen am Familienwohnsitz (oder in üblicher Entfernung davon) steuerlich relevante Einkünfte erzielt (vgl. Erkenntnis Zl. 98/13/0122 vom 27. Februar 2002).

Die Absetzbarkeit von Kosten für die doppelte Haushaltsführung knüpfen an den „Familienwohnsitz“ an. Als Familienwohnsitz gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z.B. Erkenntnis Zl. 96/15/0006 vom 24. April 1996) jener Ort, an dem ein verheirateter Steuerpflichtiger oder ein lediger Steuerpflichtiger mit seinen in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner (auch ohne Kind im Sinne des § 106 Abs. 1 EStG 1988) einen gemeinsamen Hausstand unterhält, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen dieser Personen bildet.

Der Bw. stützt sein Begehr auf Anerkennung der Kosten für die doppelte Haushaltsführung (im konkreten Fall der Familienheimfahrten) auf den Umstand, dass er mit seiner ungarischen Partnerin und dem am 00.00.2003 geborenen gemeinsamen Kind seit dem Jahre 2003 in einem gemeinsamen Haushalt (Szendrölád, Ady E Ut 38) lebe. Einen Nachweis dafür, dass die genannten Personen einen gemeinsamen Hausstand unterhielten bzw. unterhalten, konnte der Bw. im Verfahren vor dem Unabhängigen Finanzsenat nicht erbringen. Die sich aus den vom Bw. vorgelegten Anträgen ergebenden Ungereimtheiten (Adresse des Bw. auf den in den Jahren 2004 und 2005 vorgelegten Erklärungen zur Arbeitnehmerveranlagung der Jahre 2003 und 2004 Szendrő, Jokai M Str./Ut. 16) konnte der Bw. nicht aufzuklären. In den vom Bw. am 28. Jänner 2008 vorgelegten Unterlagen, im Konkreten den Vorschreibungen der KFZ-Versicherung, scheinen ebenfalls die zuvor angegebene Adresse des Bw. auf, was die Annahme des Unabhängigen Finanzsenates, dass im gegenständlichen Fall vom Bw. und der Mutter seines Kindes unterschiedliche Haushalte geführt wurden und eine Lebensgemeinschaft der genannten Personen nicht gegeben war, erhärtet.

Auf Grund der geschilderten Umstände ist im gegenständlichen Fall davon auszugehen, dass der Bw. in keiner Lebensgemeinschaft lebte und daher jedenfalls im Berufungsjahr alleinstehend war; als Alleinstehendem hat das Finanzamt dem Bw. im Jahr 2003 bereits Aufwendungen für die vorübergehende doppelte Haushaltsführung in Höhe von € 1.050,00 (halbes höchstes Pendlerpauschale für das Jahr 2003) als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zuerkannt. Die Zuerkennung von Kosten für die doppelte Haushaltsführung für ein halbes Jahr bei einem ledigen Steuerpflichtigen entspricht der allgemeinen Verwaltungsübung. Mangels Änderung der Verhältnisse im Jahr 2005 (bzw. auch zuvor) ist ein (darüber hinausgehender) Anspruch auf Zuerkennung derartiger Kosten nicht gegeben.

Obwohl nicht von Relevanz, muss der Vollständigkeit halber noch angeführt werden, dass der Bw. einen Nachweis, ob die Mutter seines Kindes vor dessen Geburt einer Beschäftigung nachging bzw. derzeit nachgeht und bejahendenfalls welche Einkünfte sie aus einer allfälligen Beschäftigung bezogen hat bzw. derzeit bezieht, schuldig geblieben ist. Auch zum Standpunkt des Unabhängigen Finanzsenates im Vorhalt vom 9. Jänner 2008, wonach eine vorübergehende Beschäftigung des Bw. in Österreich nicht zu erkennen sei, hat sich der Bw. in der Vorhaltsbeantwortung vom 31. Jänner 2008 nicht geäußert.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass beim Bw. mangels eines Familienwohnsitzes die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung im Jahre 2005 nicht erfüllt sind. Die von ihm unter diesem Titel geltend gemachten Aufwendungen stellen daher nichtabzugsfähige Kosten der Lebensführung dar.

## 2. Alleinverdienerabsetzbetrag

Gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 EStG 1988 in der für das Streitjahr geltenden Fassung steht zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltspflichten einem Alleinverdiener ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich bei einem Kind (§ 106 Abs. 1) 494 Euro. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt ist. Für Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 4 ist die unbeschränkte Steuerpflicht des (Ehe)Partners nicht erforderlich. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, dass der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 6.000 Euro jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 2.200 Euro jährlich erzielt.

§ 1 Abs. 4 EStG 1988 in der für das Streitjahr geltenden Fassung normiert: Auf Antrag werden auch Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union ... als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 98 haben.

Beim Bw. ist davon auszugehen, dass er im Jahr 2005 einen Wohnsitz im Inland innehatte, sodass die Bestimmung des § 1 Abs. 4 EStG 1988 nicht zur Anwendung kommen kann. Für die Beurteilung, ob dem Bw. ein Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, kommt daher die Bestimmung des § 33 Abs. 4 Z 1 leg.cit. zum Tragen.

Im gegenständlichen Fall ist erwiesen, dass der Bw. und die Mutter seiner am 11. August 2003 geborenen Tochter dauernd getrennt gelebt haben (der Bw. in Villach bzw. in Ungarn an einem von seiner Partnerin getrennten Wohnsitz); ein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag ist schon aus diesem Grund nicht gegeben. Dahingestellt bleiben kann, ob die Partnerin des Bw. allenfalls unbeschränkt steuerpflichtig war und wie hoch ihre allfälligen Einkünfte im Jahr 2005 waren. Diesbezügliche Nachweise ist der Bw. – wie schon im Punkt „Kosten für die doppelte Haushaltsführung“ angeführt – im Übrigen schuldig geblieben.

Aus den angeführten Gründen kann dem Bw. der Alleinverdienerabsetzbetrag für das Jahr 2005 nicht zuerkannt werden.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Klagenfurt, am 08. April 2008